

Die besten Bürger  
Auf Antrag überwinden ist Hr. Jacob Bräm, Pfälzer zu  
Ludwig, Zuzög - In Kantone gemachten Anfragen, daß derfall  
dieß - über den Zustand der Pfälzer zuhörig -

Fragen

Antwort

- der: über Lokalverhältnisse  
In dem Namen des Orts - wo die  
Pfälzer ist - Die Pfälzer ist die Masse zu Ludhög
- a: Ist es ein Flecken, Dorf, Weiler  
od. Hof - Es ist ein Dorf
- b: Ist es eine neue Gemeinde  
oder zu welchem Canton  
gehört er - Es ist eine neue Gemeinde
- c: Zu welchem Kreisgemein  
Agent/chaft - Zu dem Kreisgemein Bullach
- d: Zu welchem Distrikt - Agent für den zu Ludhög
- e: Zu welchem Canton - Zu dem Distrikt Bullach  
zu dem Canton Zürich gehöriq -
- der: Entfernung der zum Pfälzer  
Zirkel gehöriqen Häuser - Die Abstände sind eine Viertel Meile  
entfernt -
- der: Namen der zum Pfälzer  
gehöriqen Dörfer - Ober, Nieder, und Ludhög
- a: In Entfernung dem Pfälzer - Die Pfälzer ist die Masse zu Ludhög  
welche ist oberhörig - eine Viertel Meile  
entfernt: und sind noch da  
In demselben 13. Pfälzern
- b: Die Anzahl der Pfälzern - Niederhörig ist eine halbe Meile  
entfernt - das sind die Masse 3. Meilen  
aus der oberschwäbischen oder schwäbischen  
die Pfälzer - im Canton der Pfälzer  
16. Meilen

4. les: Die Entfernung der Benachbarten  
Pfüllan  
auf eine Meile im Umkreis

2. les:  
vom Unterrichts

5. les: oder wird in der Pfüllan gehalten

6. les: oder in Pfüllan mit im  
Unterricht gehalten

7. les: oder in der Länge

7. les: Pfüllan für welche sind  
eingesetzt

8. les: oder wird es mit der Schrift  
gehalten

9. les: oder lang danach täglich die  
Pfüllan

10. les: sind die Kinder in Classe  
getheilt

3. les: Personalverhältnisse

11. les: Pfüllan

a: oder soll die für die Pfüllan  
bestimmt auf welche Weise

Dallaach, ein halbe Meile -  
Dallaach, ein halbe Meile -  
Lugun Moos, ein halbe Meile -  
Lugun Moos, ein halbe Meile -  
Lugun Moos, ein halbe Meile -  
Lugun Moos, ein halbe Meile -  
Lugun Moos, ein halbe Meile -  
Lugun Moos, ein halbe Meile -  
Lugun Moos, ein halbe Meile -

die Pfüllan - das Pfüllan -  
und Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -

die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -

die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -

die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -  
die Pfüllan - das Pfüllan -

b: oder nicht

c: oder nicht

d: oder nicht

e: oder nicht

f: oder nicht

g: oder nicht

h: oder nicht

12. les: oder nicht

4. les:

13. les: oder nicht

a: oder nicht

b: oder nicht

c: oder nicht

d: oder nicht

14. les: oder nicht

15. les: oder nicht

a: oder nicht

b: oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

oder nicht

16. Art. Einkommen, Leib  
Pflichterwerb

- a. In Dult
- b. aus wahlfrey Quellen
- a. aus der gemeinde last 2/3

Art. 13. und 14. In artikul. Bannrecht  
 Artikel Dult, für Dornen- und Minder  
 aus dem Bannrecht zu Dulten 17. Art.  
 und von dem so genannten Minderrecht 5. Art.  
 Also 27. Art. - Dornenrecht.

b. Pflichterwerb - sein Minder

von einem anderen Kind - hat der  
 pflichterwerb - In ganzen Minder 20.  
 Artikel 10. Art. vom Minder, und 10. Art.  
 vom Bannrecht zu Dulten  
 von Minderrecht - hat ein Kind  
 aus Minder Recht 36. Art.

Das Ganze Einkommen ist obgenannt  
 48. Art.

Art. 15. In artikul. - ist zu bemerken - weil der pflichterwerb  
 nicht die pflichterwerb - mit allen zugehörigen in einem einzigen  
 hat nicht, unbrauchbar: ja immer neuen Minderrecht - ist es  
 das ungesund und unbrauchbar - Gesundheit - alle Krankheiten - und  
 sind gehalten sich zu finden, daher also das recht ist - und  
 für pflichterwerb - und daher besser - was zu der - sag das  
 pflichterwerb ganz - sich zu finden - zu finden - eine  
 pflichterwerb nicht angebraucht - und von jeder Beförderung  
 und nebst dem, anderen

Republikanischer Bruch und Achtung

Endgültig am 19. Art. Nov. 1799: Hr. Jacob Baum  
 pflichterwerb selbst

N. 31

Dr. Schulmeister, Kon. Erbenmeister.  
 Beantwortet, die von Delegationen,  
 nach seinem Verstand.  
 Den 23. Dornen.  
 1799:

Dulten

29.